

§ 0071 BGB

(1) Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das [Vereinsregister](#). Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung sind eine Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses und der Wortlaut der Satzung beizufügen. In dem Wortlaut der Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

(2) Die Vorschriften der §§ [60 BGB](#), [64 BGB](#) und [66 BGB](#) finden entsprechende Anwendung.

Fassung ab 01. Aug 2022

Fassung bis einschl 31. Jul 2022

(1) ...

(2) Die Vorschriften der §§ [60 BGB](#), [64 BGB](#) und des § [66 Abs. 2 BGB](#) finden entsprechende Anwendung.